

BUNDESGERICHTSHOFAnwZ (B) 51/85**BESCHLUSS**

in dem Verfahren

des Rechtsanwalts und Notars Ernst-Gert B [REDACTED] ,
H [REDACTED] straße [REDACTED] , S [REDACTED] ,

Antragstellers und Beschwerdeführers

gegen

den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen,
Martin-L [REDACTED] -Platz [REDACTED] , D [REDACTED] , vertreten durch
die Generalstaatsanwaltschaft in Hamm,

Antragsgegner und Beschwerdegegner

wegen Rücknahme der Zweitzulassung

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 3. März 1986 durch den Vorsitzenden Richter Merz, die Richter Dr. Jähnke, Dr. Lepa und Dr. Graßhof sowie die Rechtsanwälte Schaefer, Dr. Weise und Dr. Messer

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des 1. Senats des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1985 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen und dem Antragsgegner die im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen außergerichtlichen Auslagen zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 50.000,-- DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der am [REDACTED] 1937 geborene Antragsteller ist seit dem 23. Dezember 1965 Rechtsanwalt und bei dem Amtsgericht Hattingen sowie dem Landgericht Essen zugelassen. Seine Kanzlei unterhält er in S [REDACTED].

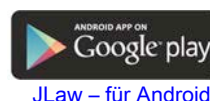
- 3 -

Dem Bezirk des Amtsgerichts Hattingen waren am 1. Januar 1970 zwei Gemeinden mit zusammen ca. 10.000 Einwohnern zugelegt worden (vgl. § 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1969, GVBl NW S. 940; Art. 1 § 1 Abs. 3 der VO zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935, RGBI I S. 403), so daß er 1974 annähernd 100.000 Gerichtseingesessene hatte. Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 gliederte das Ruhrgebietsgesetz (Gesetz vom 9. Juli 1974, GVBl NW 1974, 256) die Stadt Herbede mit etwa 15.000 Einwohnern aus dem Bezirk aus und ordnete sie dem Amtsgericht Witten, damit dem Landgericht Bochum, zu. Aus Anlaß dieser Änderung traf der Antragsgegner am 9. Dezember 1974 gemäß § 227 a BRAO eine bis 31. Dezember 1984 befristete allgemeine Feststellung, wonach zur Vermeidung von Härten die gleichzeitige Zulassung der in S [REDACTED] ansässigen Rechtsanwälte auch bei dem Landgericht Bochum geboten sei. Demgemäß wurde der Antragsteller zum 1. Januar 1975 - unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Zulassung - zugleich bei dem Landgericht Bochum zugelassen.

Er hat nunmehr die Verlängerung dieser Zweitzulassung beantragt. Der Antragsgegner hat die Verlängerung durch Verfügung vom 20. Dezember 1984 abgelehnt und die Zweitzulassung bei dem Landgericht Bochum mit Wirkung zum 31. Dezember 1984 zurückgenommen. Der dagegen angebrachte Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist erfolglos geblieben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Mit der sofortigen Beschwerde verfolgt der Antragsteller sein Begehren weiter.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 227 a Abs. 8, § 42 Abs. 1 Nr. 4, 5, Abs. 4 BRAO), jedoch nicht begründet.

Die Landesjustizverwaltung kann auf Antrag eine nach § 227 a BRAO erteilte Zweitzulassung im Einzelfall verlängern, wenn deren Fortfall für den Rechtsanwalt eine besondere Härte bedeuten würde (§ 227 a Abs. 5 Satz 1 BRAO). Ob eine durch den Wegfall der gleichzeitigen Zulassung bedingte Härte eine "besondere" ist, läßt sich nur im Wege einer Gesamtschau beurteilen, in die auch die persönlichen Verhältnisse des Rechtsanwalts einzubeziehen sind (BGHZ 89, 173, 175 ff). Grundlage der vorzunehmenden Würdigung sind dabei jedoch in erster Linie die wirtschaftlichen Einbußen, die der Rechtsanwalt infolge der Verringerung seines Betätigungsfeldes erwarten muß (BGHZ 89, 173, 177; vgl. auch Senatsbeschlüsse vom 1. Juli 1985 - AnwZ (B) 13/85 und 15/85 sowie vom 30. September 1985 - AnwZ (B) 32/85).

Diese Grundlage hat der Ehrengerichtshof zutreffend ermittelt und gewürdigt. Die ursprüngliche Schätzung des Antragstellers, der Umsatz seiner Praxis werde sich bei einem Wegfall der Zweitzulassung um 30 % vermindern, hat sich nach den von ihm nunmehr vorgelegten Zahlen als übersetzt erwiesen.

Im Jahre 1982 führte der Antragsteller von 163 Zivilprozessen 32 Verfahren (= 19 %) vor dem Landgericht Bochum oder den Amtsgerichten Bochum und Witten. 1983 war er in 26 von 158 (= 16 %), 1984 in 21 von 151 (= 14 %) Zivilverfahren vor diesen Gerichten des Landgerichtsbezirks Bochum tätig. Der Wegfall der Zweitzulassung wird die Praxis des Antragstellers nicht um die Zahl der bisher im Landgerichtsbezirk Bochum geführten Zivilprozesse zurückgehen lassen. Zutreffend weist der Ehrengerichtshof darauf hin, daß der Antragsteller weiterhin vor allen Amtsgerichten in den Verfahren auftreten darf, die nicht dem Anwaltszwang unterliegen. Er wird daher auch nicht, wie er in der sofortigen Beschwerde vorträgt, nahezu alle Mandanten aus dem Landgerichtsbezirk Bochum verlieren.

Darüber hinaus ist die Zahl der bisher im Landgerichtsbezirk Bochum anhängigen Zivilverfahren für die Würdigung der Verhältnisse des Antragstellers aus Rechtsgründen nur beschränkt aussagekräftig. Der Antragsteller hat 1982 - 1984 vor dem Amtsgericht Bochum dem Anwaltszwang unterliegende Prozesse geführt. Diese Mandate hätte er

ohne die gebietliche Neuordnung als im Landgerichtsbezirk Essen zugelassener Anwalt nicht übernehmen können. Vor dem Ehrengerichtshof hat er auch ausdrücklich zugestanden, daß die im Bezirk des Landgerichts Bochum geführten Verfahren ganz überwiegend nicht aus dem Gebiet der früheren Stadt Herbede stammen. Der Antragsteller hat sich hiernach mit Hilfe der Zweitzulassung nicht lediglich den Mandantenstamm aus der Zeit vor der kommunalen Neugliederung erhalten. Vielmehr hat er sein Tätigkeitsfeld in das ihm früher verschlossene Gebiet des Landgerichtsbezirks Bochum hinein erweitert. Der Verlust der aus dieser Erweiterung herrührenden Klientel ist keine Härte, welche der als Bestandsschutz ausgestaltete § 227 a BRAO erfaßt.

Schließlich ist im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtschau auch zu beachten, daß der Bezirk des Amtsgerichts Hattingen vor dem Inkrafttreten des Ruhrgebietsgesetzes vergrößert worden war. Der Antragsteller beziffert den aus dieser Neuordnungsmaßnahme erzielten Zuwachs seiner Praxis zwar auf weniger als 10 %. Der Zuwachs vermindert aber den aus der Abtrennung der früheren Stadt Herbede etwa verbleibenden Nachteil weiter.

Das Erlöschen der Zweitzulassung bedeutet für den Antragsteller danach wirtschaftlich keine besondere Härte. Unter diesen Umständen bedarf es keiner Erörterung der Fragen, wie sich der zu erwartende Rückgang der Zivilprozeßmandate auf den Umfang der - nicht ausschließlich zivilrechtlich ausgerichteten - Praxis insgesamt

auswirken wird und welche Bedeutung die Notariats-
tätigkeit des Antragstellers in diesem Zusammenhang
hat. Rechtlich unerheblich ist die Behauptung des
Antragstellers, sein Umsatz sei 1985 beträchtlich
zurückgegangen. Abgesehen davon, daß der Rückgang erst
nach dem Ende der für die Zweitzulassung vorgesehenen
allgemeinen Übergangsfrist eingetreten ist, läßt sich
auch ein Zusammenhang dieses Umstandes mit der kommunalen
Neuordnung nicht mehr herstellen. Eine besondere Härte,
die eine Verlängerung der Zweitzulassung für sich genommen
begründen könnte, ergibt sich ferner nicht aus der
Erkrankung des Antragstellers. Die Ablehnung der Verlänge-
rung ist daher rechters.

Mit der Ablehnung einer Verlängerung ist die Zweit-
zulassung zurückzunehmen. Dies hat der Antragsgegner somit
ebenfalls zu Recht verfügt.

Merz	Jähnke	Lepa	Graßhof
Schaefer	Weise	Messer	